

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Doris Bures  
Parlament  
1017 Wien

GZ: BMG-11001/0095-I/A/5/2016

Wien, am 6. Mai 2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 8582/J der Abgeordneten Erwin Spindelberger und GenossInnen** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Einleitend wird festgehalten, dass zur vorliegenden parlamentarischen Anfrage eine Stellungnahme des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger eingeholt wurde.

**Frage 1:**

- *Wie hoch waren die offenen Kostenforderungen bei den einzelnen Landesgesundheitsfonds und GKK's an ausländische Versicherungsträger mit Stichtag 31.12.2014 und 31.12.2015 aufgeschlüsselt nach Versicherungsträgern, ausländischen Staaten, nach der VO 1408/71 und der VO 883/2004?*

Zu dieser Frage verweist der Hauptverband in seiner Stellungnahme auf die angeschlossene Tabelle (Beilage A) und führt dazu näher aus:

*„Dargestellt sind zum Stand 31. Dezember 2015 die insgesamt offenen österreichischen Forderungen der Gebietskrankenkassen und Landesgesundheitsfonds im Verhältnis zu den EU-Mitgliedstaaten, EWR-Staaten, der Schweiz und den Vertragsstaaten sowie welche dieser Forderungen nach VO (EWG) Nr. 1408/71 und Nr. 574/72 (aufgrund des Beschlusses Nr. S10 der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit)<sup>1</sup>*

<sup>1</sup> Beschluss Nr. S10 vom 19. Dezember 2013 betreffend den Übergang von den Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und 574/72 zu den Verordnungen (EG) Nr. 883/2004 und (EG) Nr. 987/2009 sowie die Anwendung der Erstattungsverfahren, ABl. C Nr. 152/2014, S. 16.

*bzw. nach VO (EG) Nr. 883/2004 und Nr. 987/2009<sup>2</sup> (aufgrund der Erstattungsregeln nach Titel IV Kapitel I der VO (EG) Nr. 987/2009) bereits fällig sind.*

*Bei den fälligen offenen Beträgen handelt es sich teilweise um vorerst abgelehnte Kostenforderungen, bei denen von den Landesgesundheitsfonds bzw. den Gebietskrankenkassen Korrekturen oder diverse Erhebungen vorzunehmen sind. Eine Aufstellung zum Stand 31. Dezember 2014 ist nicht verfügbar, weil nur der aktuelle Stand bekannt ist.“*

**Frage 2:**

- *Welche Landesgesundheitsfonds sowie GKK's haben die finanziellen Rückstände sämtlicher Staaten bzw. ausländischer Versicherungsträger für das Jahr 2014 und 2015 öffentlich dargestellt?*

Nach den meinem Ressort vorliegenden Informationen haben die Landesgesundheitsfonds Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg und Wien die finanziellen Rückstände sämtlicher ausländischer Versicherungsträger zumindest in Summe in ihren jeweiligen jährlichen öffentlichen Tätigkeitsberichten dargestellt.

**Frage 3:**

- *Welche finanziellen Rückstände haben Österreich bzw. die österreichischen Sozialversicherungsträger gegenüber anderen Staaten aufzuweisen? Welche Beträge wurden von diesen Staaten bis zum 31.12.2014 bzw. bis zum 31.12.2015 geltend gemacht (bitte um Aufschlüsselung auf Staaten)?*

Zu dieser Frage verweist der Hauptverband auf die beiliegende Aufstellung (Beilage B) der österreichischen Verbindlichkeiten im Verhältnis zu den EU-Mitgliedstaaten, EWR-Staaten, der Schweiz und der Vertragsstaaten zum Stand 31. Dezember 2015 und teilt weiters mit, dass eine Aufstellung zum Stand 31. Dezember 2014 nicht verfügbar ist, weil nur der aktuelle Stand bekannt ist.

Dr.<sup>in</sup> Sabine Oberhauser

Beilage

---

<sup>2</sup> Die neuen Koordinierungsverordnungen VO (EG) Nr. 883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009 sind im Verhältnis zu den EU-Mitgliedstaaten mit 1. Mai 2010, im Verhältnis zu den EWR-Staaten mit 1. Juni 2012 und im Verhältnis zur Schweiz mit 1. April 2012 in Kraft getreten.



